

**Oberverwaltungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern**



Az.: 2 L 269/02
2 A 409/01 As VG Schwerin

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsstreitsache

**w e g e n
Asylrecht - Irak**

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts
Mecklenburg-Vorpommern

**am 02. April 2004
in Greifswald**

durch

beschlossen:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin - 2. Kammer- vom
02.08.2002 wird - abgesehen von der teilweisen Einstellung
des Verfahrens - geändert.

Die Klage wird - soweit nicht zurückgenommen - abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten
werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin ist irakische Staatsangehörige, reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 12.01.2001 einen Asylantrag.

Durch Bescheid vom 22.02.2001 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte die Klägerin unter Androhung der Abschiebung in die Republik Irak auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen.

Die dagegen erhobene Klage hat die Klägerin bezüglich ihres Begehrens, als Asylberechtigte anerkannt zu werden, zurückgenommen.

Durch Urteil vom 02.08.2002 hat das Verwaltungsgericht das Verfahren bezüglich der Klagerücknahme eingestellt und die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Bescheides verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person der Klägerin hinsichtlich des Irak vorliegen.

Dem vom Beteiligten gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung hat der Senat entsprochen.

Der Beteiligte beantragt sinngemäß,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin - 2. Kammer - vom 02.08.2002 teilweise zu ändern und die Klage - soweit nicht zurückgenommen - abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte stellt im Berufungsverfahren keinen Antrag.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Akteninhalt und die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat entscheidet über die Berufung des Beteiligten gemäß § 130 a VwGO durch Beschluss, da er sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Die Berufung hat Erfolg. Das erstinstanzliche Urteil ist im angefochtenen Umfang zu ändern. Die Klage ist, soweit nicht in erster Instanz zurückgenommen, abzuweisen.

Die Berufung ist nicht - wie die Klägerin meint - unzulässig. Der Schriftsatz des Beteiligten vom 10.01.2003 genügt den Anforderungen des § 124 a Abs. 6 Satz 3 iVm. Abs. 3 Satz 4 VwGO. Danach muss die Begründung der Berufung einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung.

Der Begründungspflicht genügt der Berufungsführer nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die der Senat teilt, grundsätzlich, indem er auf die Begründung des Zulassungsantrags verweist und damit hinreichend zum Ausdruck bringt, dass und weshalb das erstinstanzliche Urteil weiterhin angefochten wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 02.10.2003 - 1 B 33.03 - DVBl. 2004, Seite 125). Diesen Anforderungen genügt der Berufungsbegründungsschriftsatz des Beteiligten. Durch die Bezugnahme auf die Begründung des Zulassungsantrags wird deutlich, dass die erstinstanzliche Entscheidung angefochten wird, weil der Beteiligte eine die Entscheidung tragende Erwägung des Verwaltungsgerichts, nämlich die illegale Ausreise und die Asylantragstellung in Deutschland begründe bereits die Gefahr politischer Verfolgung, für unzutreffend hält. Es besteht auch kein Anlass zu der Annahme, dass die Begründung des Zulassungsantrags zur Zeit der Begründung der Berufung (Januar 2003) nicht mehr zutreffend gewesen wäre.

In der Sache hat die Berufung Erfolg, weil die Klage - soweit noch anhängig - bei Berücksichtigung der nach § 77 Abs. 2 AsylVfG maßgeblichen (aktuellen) Sachlage abzuweisen ist.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG. Im Falle einer Rückkehr in den Irak droht ihr keine politische Verfolgung im Sinne dieser Vorschrift.

Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine solche Bedrohung ist hier nicht festzustellen.

Der Senat folgt der in der aktuellen Rechtsprechung vertretenen Auffassung, dass bei einer Rückkehr in den Irak wegen illegaler Ausreise aus dem Irak und wegen Asylantragstellung in Deutschland bzw. dem damit zusammenhängenden Aufenthalt in Deutschland keine politische Verfolgung (mehr) droht (vgl. BayVGh, Urteil vom 13.11.2003 - 15 B 02.31751 -, AuAS 2004, Seite 43; OVG NW, Urteil vom 14.08.2003 - 20 A 430/02.A -, zitiert nach Juris).

Nach der im März 2003 begonnenen und im Mai 2003 weitgehende beendeten Militäraktion einer Koalition aus den USA, Großbritannien und anderer Länder hat das Regime von Saddam Hussein bzw. der Baath-Partei die politische und militärische Macht über den Irak verloren. Der größte Teil der früheren Regierungsmitglieder und der maßgebenden Träger staatlicher Gewalt ist getötet, verhaftet, untergetaucht oder geflohen (vgl. Ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Irak des Auswärtigen Amts vom 06.11.2003 - im Folgenden: AA - Seite 2 f.). Die Koalition hat eine zivile Übergangsverwaltung (Coalition Provisional Authority - CPA) eingesetzt, die sich insbesondere auf zirka 170.000 Soldaten aus den USA und Großbritanniens, aber auch auf Militär- und

Polizeikontingente aus anderen Staaten stützt (vgl. AA, Seite 2 ff., UNHCR - Stellungnahme zur Rückkehrgefährdung irakischer Schutzsuchender von November 2003). Nach den Vorstellungen der Koalition sollen neue politische Strukturen unter Beteiligung aller Bevölkerungsgruppen aufgebaut werden. Als erster Schritt ist ein provisorischer 25köpfiger Regierungsrat berufen worden (vgl. AA, Seite 3 f.).

Inwieweit es sich bei den beschriebenen neuen Autoritäten um Staatsgewalt handelt, von der politische Verfolgung im Sinne von ~~§ 51 Abs. 1 AuslG~~ ausgehen könnte (vgl. OVG NW aaO.), bedarf hier keiner weiteren Prüfung. Denn es ist jedenfalls nicht festzustellen, dass die Klägerin von ihnen bei einer Rückkehr in den Irak bedroht wäre. Auch auf ausdrückliche Nachfrage hat die Klägerin selbst nicht geltend gemacht, nach dem Machtwechsel im Irak noch Abschiebungsschutz beanspruchen zu können.

Da der Klägerin der Abschiebungsschutz im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG - wie ausgeführt - zu versagen ist, weil sie nicht mit staatlicher Verfolgung zu rechnen braucht, kommt auch die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 1, 2 und 4 AuslG nicht in Betracht; denn auch bei diesen Regelungen geht es um staatliche Verfolgung (vgl. Urteil des Senats vom 16.07.1998 - 2 L 169/97 -). Auch ein Abschiebungshindernis im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG liegt im Falle der Klägerin nicht vor. Nach dieser Vorschrift kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Regelung stellt auf das Bestehen einer konkreten individuellen Gefahr ab, die nicht vom Staat auszugehen braucht oder ihm zuzurechnen sein muss. Derartige Gefahren sind von der Klägerin weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

Die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage im Irak (vgl. UNHCR aaO., AA, Seite 8 ff.) begründet keine Gefahr im Sinne von

§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. Vielmehr geht es dabei um Gefahren nach § 56 Abs. 6 Satz 2 AuslG, die aufgrund einer Entscheidung der obersten Landesbehörde gemäß § 54 AuslG zur Aussetzung der Abschiebung führen können (vgl. BayVGH, aaO.).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen nach § 132 Abs. 2 VwGO.